

Bundesministerium für Klimaschutz,
Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation
und Technologie
Stubenbastei 5
1010 Wien

BMAW-W - PräS/2 (Rechtskoordination)
rechtskoordination@bmaw.gv.at

Mag.iur. Wolfgang Kölpl
Sachbearbeiter/in

Wolfgang.Koelpl@bmaw.gv.at
+43 1 711 00-802054
Stubenring 1, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an das Abteilungspostfach zu rich-
ten.

Geschäftszahl: 2022-0.597.430

BMK; Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000; Novelle. Ressortstel- lungnahme des BMAW

Das Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft teilt zu dem Entwurf gemäß Gegenstand
Folgendes mit:

I. Allgemeines:

Das BMAW begrüßt die verfahrensbeschleunigenden Bestimmungen, die dazu beitragen
sollen, die Verfahrensdauer von UVP-Verfahren zu verkürzen. Insbesondere die bessere
Strukturierung des Verfahrens, die Vorbringen nur innerhalb eines bestimmten Zeitplans
ermöglicht und somit künftig Wiederholungen und Zeitverzögerungen verhindern soll,
werden als Kernstück dieser Bemühungen gewürdigt.

Dies gilt auch für die Bestimmungen, die den erweiterten Einsatz digitaler Möglichkeiten
im Rahmen der Verhandlungsführung ermöglichen, die projektwerberfreundliche Festset-
zung des Zeitpunkts des Standes der Technik und die Regelungen betreffend Beschwerde-
vorbringen bei Gericht, die zukünftig das Vorbringen immer neuerer Beschwerdepunkte
verhindern sollen.

Begrüßt werden die Bestimmungen bezüglich Vermeidung der Doppelprüfung von Eingrif-
fen in das Landschaftsbild und die Festschreibung, dass Vorhaben der Energiewende im
besonderen öffentlichen Interesse liegen, der Ausbau von Erneuerbaren Energien geringe-
ren Verfahrensdauern unterliegen soll (sog. Fast Track).

Kritisch werden die neuen und für den Projektwerber aufwändig nachzuweisende Genehmigungskriterien betreffend die Emission von Treibhausgasen gemäß dem Stand der Technik sowie die Verringerung des Bodenverbrauchs gesehen. Wiewohl Klimaschutz und exzessiver Flächenverbrauch dringend zu lösende Probleme darstellen, scheint der Lösungsversuch, diese Probleme im Bereich eines UVP-Verfahrens bezüglich einzelner Vorhaben lösen zu wollen, überschießend und der Rechtssicherheit nicht dienlich.

Die Bestimmungen, die zur Einstellung der Vertragsverletzungsverfahren Nr. 2012/2013 und Nr. 2019/2224 führen sollen, werden mit Ausnahme der Bemerkungen zu den Anlagen zur Kenntnis genommen.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

1) Zu § 4 Abs. und 2:

Laut bisheriger Rechtslage blieb es dem Projektwerber vorbehalten, die Umweltauswirkungen im Rahmen der Umweltverträglichkeitserklärung (UVE) in „prioritäre“ und „nicht prioritäre“ zu gliedern, um den Untersuchungsaufwand entsprechend abzustufen.

Aus dieser Option für den Projektwerber soll nun im Rahmen des formellen Vorverfahrens eine Verpflichtung werden. Ungeachtet des Umstands, dass das Vorverfahren - weil meist verfahrenshemmend - selten genutzt wird, sieht das BMAW auch keinen zusätzlichen Nutzen einer „neuen“ Verpflichtung.

Daher sollte die verpflichtende Einteilung in „prioritär“ und „nicht prioritär“ im Rahmen des wenig genutzten Vorverfahrens wieder entfallen.

2) Zu § 4 Abs. 3:

Es ist positiv, dass vorhandene Daten über den Zustand der Umwelt dem Projektwerber zugänglich zu machen sind, um ihn bei der Erstellung der UVE zu unterstützen. Es wäre jedoch sinnvoll, das Investorenservice in Zukunft verpflichtend für die Behörde vorzusehen und nicht nur als Möglichkeit.

3) Zu § 6 Abs. 2:

Analog zu § 4 Abs. 2 und 4 (bezüglich des Vorverfahrens) soll auch im Rahmen der UVE die Gliederung in „prioritäre“ und „nicht prioritäre“ für zu erwartende Umweltauswirkungen verpflichtend vorgeschrieben werden.

Dies kann bei „Differenzen“ zwischen Projektwerber und Behörde zu Verfahrensverzögerungen führen, womit der Freiwilligkeit laut geltender Rechtslage seitens des BMAW der Vorzug zu geben ist.

4) Zu § 9 Abs. 3 Z 6 und Abs. 6:

Die Intention der Novellenbestimmung in Abs. 6, die Präklusionsregeln gemäß AVG auf alle UVP-Verfahren auszudehnen (und nicht nur auf die Großverfahren gemäß AVG), wird ausdrücklich begrüßt.

Es wäre jedoch zu überlegen, den Bezug auf „Personen“ zu streichen, damit klar ist, dass diese Bestimmungen auch für NGOs gelten („Einwendungen sind *bei sonstigem Verlust der Parteistellung...*“).

5) Zu § 14:

Diese Bestimmung wird - wie schon in der Einleitung ausgeführt - ausdrücklich begrüßt. Allerdings sollte der Hinweis „auf weitere Vorbringen“ ausreichend sein. Die Wortfolge im Klammerausdruck („„Ergänzungen der Einwendungen ...“)“ sollte jedoch unbedingt gestrichen werden, um die begrüßenswerte Intention nicht wieder zu verwässern.

6) Zu § 17 Abs. 2 Z 1 und 2:

Die beiden neuen Genehmigungskriterien für Klima und Bodenverbrauch werden kritisch gesehen, wiewohl sich auch das BMAW der Bedrohungen des Klimawandels und exzessiven Bodenverbrauchs bewusst ist.

So sollen die Emissionen für Treibhausgase nach dem Stand der Technik begrenzt werden. Es ist fraglich, ob schon ausreichende und vor allem für den Projektwerber vorhersehbare Parameter zu Verfügung stehen außer die in den Erläuterungen angeführten Normierungen zur Energieeffizienz. Eine Ermittlung mit Einzelbewertung durch Sachverständigengutachten wird wohl nicht vorhersehbar sein. Dies bedeutet für den Projektwerber daher

Ungewissheit bis zur Entscheidung, ob das Vorhaben konsensfähig ist. Erschwerend kommt hinzu, dass der Behörde kein Ermessen eingeräumt wird.

Es wäre daher notwendig, im Gesetz einen klaren Prüfraum zu normieren, um die Vorhersehbarkeit einer Genehmigung für den Projektwerber zu gewährleisten.

Bezüglich des Genehmigungskriteriums der Verringerung des Flächenverbrauchs gelten prinzipiell die gleichen Einwände.

Da auch in den Erläuterungen keine weiteren Parameter oder Anhaltspunkte für die Vorhersehbarkeit für den Projektwerber erkannt werden können, sollte zum jetzigen Zeitpunkt von solchen Regelungen abgesehen werden. Erst wenn es weitere Erkenntnisse zu den „Pilotprojekten“ Emission für Treibhausgase bei Punktquellen oder Verringerung des Flächenverbrauchs bei konkreten Projekten gibt, sollte man einer Normierung neuer Genehmigungskriterien nähertreten.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass beide Klima- oder Umweltgefährdungen durch andere Rechtsmaterien (europäischer Emissionshandel, Klimaschutzgesetz, Raumordnungs- und Baurecht der Länder) erfasst werden, ein rechtsfreier Raum also nicht gegeben ist.

7) Zu § 40:

Es sollte zumindest in den Erläuterungen klargestellt werden, dass die Beweisführung, wieso eine Einwendung nicht innerhalb der Einwendungsfrist ohne Verschulden oder nur mit einem minderen Grad des Versehens erhoben wurde, weiterhin dem Einwendenden obliegt und nicht der Behörde oder dem Projektwerber.

8) Zu § 40 Abs. 5:

Analog zu den Ausführungen in § 14 sollte der Klammerausdruck („Ergänzungen der Beschwerden ...)“ ersatzlos entfallen.

9) Zu den Anhängen:

– Zu Anhang I Z 12 (Schigebiete):

Jede Verschärfung des Tatbestandes, die sich nicht zwingend aus dem Mahnschreiben der EK ergibt, wird kritisch gesehen. Die EK hat an der geltenden Rege-

lung lediglich kritisiert, dass Speicherteiche nicht in die Flächenberechnung zur Auslösung der UVP-Pflicht einbezogen werden. Es wird eine Klarstellung in den Erläuterungen, dass die Flächeninanspruchnahme durch Speicherteiche (und sonstigen Teilen von Beschneiungsanlagen) in die Berechnung der Schwellenwerte einzurechnen ist, angeregt.

– Zu Z 12 FN 1.1 (Definition von Gletschergebieten):

Des Weiteren wird die neue Definition von Gletschergebieten in der Fußnote 1.1 kritisch gesehen, da sie von der EK nicht gefordert wird. Insbesondere der Begriff der „im unmittelbaren Nahbereich gelegenen Moränen (1850er-Moränen)“ wird aufgrund seiner Ungenauigkeit und seiner möglichen überbordenden Auswirkungen kritisch gesehen. So gibt es z.B. Moränen, die auf einer Seehöhe im Bereich der Mittelstation gelegen sind, wodurch das gesamte Schigebiet innerhalb dieses strengeren Anwendungsbereiches des Gletscherschigebietes liegen würde. Andere Moränen wiederum liegen mehrere hundert Meter vom Eisstrom entfernt, sodass objektiv betrachtet wohl keinesfalls mehr von einem unmittelbaren Nahbereich gesprochen werden kann.

Sollte eine Definition für nötig erachtet werden, so könnte sie, entsprechend der bisherigen Spruchpraxis, wie folgt lauten: „Ein Gletschergebiet umfasst die Gesamtheit des räumlich zusammenhängenden Eisstroms einschließlich seines Nähr- und Zehrgebiets“. Das entspricht auch der Judikatur des BVwG. So hat das BVwG in einer rezenten Entscheidung vom 8.4.2021 (W270 2237550-1/29E) festgestellt, dass unter einem „Gletscher“ lediglich der Eisstrom, d.h. sein Nähr- und Zehrgebiet, zu verstehen ist. Es sollte geprüft werden, ob die Definition in diese Richtung verändert werden sollte.

– Zu Z 12 lit. c) und e) (Neuerrichtung für Speicherteiche für Beschneungszwecke):

Ein zusätzlicher neuer Tatbestand für Speicherteiche ist nicht erforderlich und wurde auch von der EK nicht gefordert. Für Anlagen zur Wasserspeicherung gibt es bereits einen UVP-Tatbestand (Anhang 1 Z 31 UVP-G), und zwar mit ungleich höheren Schwellenwerten von 10.000.000 m³ bzw. 2.000.000 m³ Speicherkapazität. Daher wäre ein neuer Tatbestand für Speicherteiche auch hinsichtlich einer möglichen Systemwidrigkeit zu prüfen bzw. könnte überschießendes Gold Plating darstellen.

– Zu Anhang I Z 20:

Die Herabsetzung der Schwellenwerte für Beherbergungsbetriebe wird kritisch gesehen. Eine UVP-Pflicht soll nun für Beherbergungsbetriebe ab einer Flächeninanspruchnahme von 3 ha (statt bisher 5 ha) bzw. in schutzwürdigen Gebieten ab 1 ha (statt 2 ha) gelten.

Diese Änderung kann für den Tourismus zu höheren Kosten, erschwerten Verfahren und mehr Bürokratie führen.

10) Zu den Erläuterungen zu § 2 Abs. 7 und 8, vorletzter Absatz:

Diese Ausführungen sollten folgendermaßen ergänzt werden (Ergänzungen im Fettdruck):

„Diesem Begriffsverständnis sind die Erzeugung und Speicherung von erneuerbarer Energie eindeutig zuzuordnen. Transportleitungen für erneuerbare Energien **und die Errichtung von Pumpspeicherkraftwerken sind ebenfalls darunter erfasst**. Auch wenn Transportleitungen nicht ausschließlich für den Transport erneuerbarer Energie dienen, **und auch wenn Pumpspeicherkraftwerke nicht ausschließlich mit erneuerbarer Energie betrieben werden**, sind sie versorgungs- und netztechnische Voraussetzung für die Steigerung des Anteils der Erneuerbaren. Mehr dezentrale Energieerzeugungsanlagen benötigen auch mehr Leitungen, um den Strom zu transportieren **und Pumpspeicherkraftwerke, um Volatilitäten auszugleichen.**“

Begründung:

Pumpspeicherkraftwerke leisten insbesondere durch die Bereitstellung von Spitzen- und Regelenenergie einen unverzichtbaren Beitrag zur Energiewende. Dadurch, dass sie Volatilitäten ausgleichen, sind sie für den Ausbau und die Nutzung erneuerbarer Energien unverzichtbar. Damit ist deren Gleichsetzung mit sonstigen Vorhaben der Energiewende eindeutig gerechtfertigt.

III. Schlussbemerkung:

Unter einem wurde die gegenständliche Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrats übermittelt.

Wien, am 14. September 2022

Für den Bundesminister:

Mag. Roland Weinert, MAS, MSc

Elektronisch gefertigt

